

Beschluss über die Patenttaxen für die Fischerei im Walensee

Vom 30. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Fischerei,¹⁾

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Angelfischerei im Walensee werden folgende Patente abgegeben:

- a. Jugendpatent: Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Altersjahr erhalten Patente aller Kategorien (exkl. Gästepatent) zum halben Preis. Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erreicht wird.
- b. Uferpatent: 90 Fr. je Kalenderjahr
- c. Bootspatent (Ufer sowie stehendes und fahrendes Boot): 180 Fr. je Kalenderjahr; 40 Fr. für 7 aufeinander folgende Tage
- d. grosses Bootspatent (Ufer sowie stehendes und fahrendes Boot): 220 Fr. je Kalenderjahr
- e. Gästepatent: 50 Fr. je Kalenderjahr. Das Gästepatent berechtigt den Inhaber eines Jahresbootpatentes unter seiner Aufsicht einen Gast vom stehenden oder fahrenden Boot aus, ohne zusätzliches Gerät und bei gleich bleibenden Tagesfangzahlen mitfischen zu lassen.

² Für die Berufsfischerei im Walensee werden folgende Patente abgegeben:

- a. Berufsfischerpatent: 580 Fr. je Kalenderjahr
- b. Gehilfentaxe zum Berufsfischerpatent: 50 Fr. je Kalenderjahr
- c. Zusatzpatent für Land- und Klusgarn: 260 Fr. je Kalenderjahr

Art. 2

¹ Im Kanton Glarus wohnhafte Inhaber des grossen Bootspatentes gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d sind zur Ausübung der Fischerei auf dem ganzen Gebiet des Kantons Glarus berechtigt.

² Personen mit Wohnsitz in einem der Konkordatskantone St. Gallen, Zürich, Schwyz oder Glarus bezahlen die einfache Taxe; alle anderen Personen bezahlen die doppelte Taxe.

Art. 3

¹ Artikel 2 und 3 der Verordnung über die Fischerei finden entsprechend Anwendung.

¹⁾ GS VI E/31/2

VI E/31/4

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Der gleichlautende Beschluss vom 10. Januar 1984 wird damit aufgehoben.